



653
A 8638

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 29. Dezember

Nr. 52

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Bau

- Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
(Sonderbedarfszuweisungsförderrichtlinie – SBZFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 10 655

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV Vergütungsfestsetzung
Ändert VV vom 25. August 2005
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 368 - 1 659

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

- Zwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 22. September 2005 660

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2026)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 518 663

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung
Ändert VV vom 15. April 2025;
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 509 666

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald 667

Fortsetzung auf Seite 654

– Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kulturförderrichtlinie Ändert VV vom 24. Juli 2023 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 448	667
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

– Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur schulgeldersetzenenden Finanzierung der Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistenz, Podologie und Pharmazeutisch-Technische Assistenz an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FöRiLi Schulgeldfreiheit) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 517	668
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stellenausschreibungen	671
-------------------------------------	-----

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2025

Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfsszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Sonderbedarfsszuweisungsförderrichtlinie – SBZFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 12. Dezember 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 10

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen als Sonderbedarfsszuweisungen auf Grundlage des § 25 Absatz 2 des Finanzausgleichgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVOBl. M-V S. 214) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO).
- 1.2 Zuwendungszweck ist die finanzielle Unterstützung von investiven und nicht investiven Vorhaben des eigenen Wirkungskreises,
- a) bei denen sich der Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befindet oder besondere Aufgaben zu erfüllen hat (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FAG M-V),
 - b) die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FAG M-V) oder
 - c) die zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder -fusionen beitragen oder für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FAG M-V).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.
- 1.4 Soweit das Land über den Betrag nach § 25 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V hinaus Mittel für Sonderbedarfsszuweisungen bereitstellt, die dem Gegenstand der Zuwendung nach Nummer 2 dieser Richtlinie entsprechen, können diese Mittel ebenfalls nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt in Ausnahme von Nummer 1.2 dieser Richtlinie auch für Vorhaben des übertragenen Wirkungskreises.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Vorhaben nach § 25 Absatz 2 FAG M-V gewährt, die zur Erneu-

erung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur beitragen, von überörtlicher Bedeutung sind oder für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierzu zählen insbesondere folgende Investitionen sowie nicht investive Leistungen und Vorhaben:

- a) auf Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FAG M-V Vorhaben, die infolge von Elementarschadensereignissen unmittelbar und zeitnah erbracht werden müssen (in der Regel unvorhersehbar und unabsehbar),
- b) auf Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FAG M-V Vorhaben, die der zentralörtlichen Funktion dienen,
- c) auf Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FAG M-V Vorhaben, die im Bereich der pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis liegen,
- d) auf Grundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FAG M-V:
 - aa) Vorhaben, die zur Förderung oder Umsetzung von Verwaltungsfusionen oder Verwaltungskooperationen beitragen,
 - bb) Vorhaben, die sachgerecht sind, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht, insbesondere:
 - landespolitische Vorhaben,
 - Vorhaben des ebenenübergreifenden EGovernments,
 - Vorhaben zur nachhaltigen Entlastung kommunaler Haushalte oder für das Erreichen von wirtschaftlichen Synergien,
 - Vorhaben, die eine überregionale Bedeutung beziehungsweise Auswirkung haben (zum Beispiel Modellprojekte, spezifische Bildungseinrichtungen),
 - Vorhaben, die aus einer Teilnahme an Bundes-, Landes- oder Sonderprogrammen resultieren.

- 2.2 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 können als Komplementärfinanzierung für Vorhaben bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen der Landkreise, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

5.7 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter oder sonstige Einzahlungen finanziert werden und keine gesonderten Regelungen festgelegt sind, mindern diese den zuwendungsfähigen Betrag, es sei denn, diese betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Spenden. Sie sind als Einzahlungen zu berücksichtigen und vollständig auf den Eigenanteil anzurechnen.

5.8 Nicht zuwendungsfähig sind:

a) bei Feuerwehrfahrzeugen:

- Auszahlungen, die den vom LPBK M-V festgesetzten Pauschalpreis (Grundfahrzeug inklusive Standardbeladung) übersteigen,
- Auszahlungen für die Durchführung der Ausschreibung durch Dritte,

b) Auszahlungen für Ausstattung (Kostengruppe 600 nach DIN 276, Ausgabe 2018-12, die beim Beuth-Verlag-GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt ist),

c) Baunebenkosten mit einem Anteil von 50 Prozent (Kostengruppe 700 nach DIN 276)

d) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,

e) Finanzierungskosten,

f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

g) Sicherheitseinhalte, die nicht entsprechend § 17 Abs. 6 Teil B der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen verbucht werden,

h) Tagegeld und Übernachtungskosten,

i) Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,

j) Verdienstausfallkosten,

k) Versand- und Überführungskosten und

l) Skonti und Rabatte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist gegenüber dritten Zuwendungsgebern als (fremdfinanzierter) Eigenanteil anzugeben.

6.2 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) wird in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt bei Zuwendungen für Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich in der Regel 12 Jahre, für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre, in allen anderen Fällen grundsätzlich 5 Jahre. Die Einhaltung einer zweckentsprechenden Nutzung des Fördergegenstandes ist mit dem Verwendungsnachweis und auf Anforderung des Zuwendungsgebers oder des

von ihm Beauftragten bis zum Ende der Zweckbindung zu bestätigen.

6.3 Zuwendungen für Investitionen gelten als zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 37 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und sind als Sonderposten zum Anlagevermögen in der Bilanz des Antragstellers auszuweisen.

6.4 Das Erfordernis einer baufachlichen Prüfung für Bauvorhaben richtet sich nach Nummer 6 in Verbindung mit Anlage 1 der VV zu § 44 LHO (VV-K).

7 Verfahren

Es wird jährlich ein Hinweisschreiben zum Antrags- und Auswahlverfahren herausgegeben.

Die Versendung erfolgt digital an alle Landkreise, kreisfreie Städte, großen kreisangehörigen Städte und an die unteren Rechtsaufsichtsbehörden, an letztere mit der Bitte um Weiterleitung an die ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden amtsfreien Gemeinden und Ämter. Eine Kopie des Hinweisschreibens erhalten die Kommunalen Landesverbände M-V zur Kenntnis.

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf formgebundenen Antrag, der digital in dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium eingegangen sein muss, gewährt. Das für die Antragstellung erforderliche Formular steht auf der Internetseite (www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunale-Investitionsförderung) des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums zur Verfügung. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind in dem Formular bezeichnet. Diese Unterlagen sind digital an das Funktionspostfach des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums (SBZ@im.mv-regierung.de) mit folgenden Beitreff-Angaben zu senden:

- mit dem Namen des Antragstellers einschließlich der Benennung seiner Kreiszugehörigkeit und
- mit dem Vorhabentitel aus dem Formular der Antragstellung.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Anträge auf Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis d sind dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das Auswahlverfahren des Folgejahres vorzulegen.

7.2 Auswahlverfahren

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge

- a) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und Nummer 2.3 – unmittelbar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

- b) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b bis d - jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Prioritätenliste.

Es werden jährlich fachliche Schwerpunkte sowie die Gestaltung der Auswahlkriterien festgesetzt, die mit dem jährlichen Hinweisschreiben bekannt gegeben werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium erlässt den Zuwendungsbescheid. Es kann das Verfahren auf Dritte übertragen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung kann abweichend von Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO angefordert werden, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass die zu leistenden Zahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der erwarteten Gesamtauszahlungen des Vorhabens betragen und der Auszahlung keine mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzten zusätzlichen Auszahlungsbedingungen entgegenstehen. Eine Auszahlung ist auch für Mittel möglich, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Bei Teilauszahlungen wird der Auszahlungsbetrag auf volle hundert Euro abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von mindestens 5 Prozent wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten. Sie kann bereits mit Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden. Der für den Abruf erforderliche Vordruck wird dem Zuwendungsempfänger nach eingetretener Bestandskraft des Zuwendungsbescheides elektronisch (per E-Mail) zugesendet.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Prüfbehörde für das Verwendungsnachweisverfahren ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI). Die Einreichung sämtlicher Unterlagen zum Verwendungsnachweis ist in elektronischer Form unter Nutzung des Postfaches SBZ-LFI@im.mv-regierung.de vorzunehmen.

7.5.1 Bei Zuwendungsverfahren mit koordinierendem Zuwendungsgeber ist der Verwendungsnachweis über die ge-

währte Zuwendung gegenüber dem koordinierenden Zuwendungsgeber im Rahmen des dortigen erforderlichen Verwendungsnachweises zu erbringen. Eine Kopie des beim koordinierenden Zuwendungsgeber eingereichten Verwendungsnachweises ist gleichzeitig an das LFI zu senden. Der Zuwendungsempfänger informiert das LFI unverzüglich über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Das LFI prüft auf dieser Grundlage die Verwendung der Zuwendung und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen vom Zuwendungsempfänger an.

7.5.2 In allen anderen Fällen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber dem LFI zu erbringen.

Gemäß Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO kann bei Festbetragsfinanzierung das LFI einen angemessenen Nachweis der Durchführung des Vorhabens zulassen.

Der für den Verwendungsnachweis erforderliche Vordruck wird dem Zuwendungsempfänger nach eingetretener Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder nach Anforderung elektronisch (per E-Mail) zugesendet.

Das LFI prüft jeden Verwendungsnachweis kurSORisch (Nummer 11.1 VV zu § 44 LHO) sowie eine Auswahl aller Verwendungsnachweise entsprechend einer Stichprobenregelung vertieft.

7.6

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV Vergütungsfestsetzung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 10. Dezember 2025 – III 370a/5650-4SH –

Artikel 1 Änderung der VV Vergütungsfestsetzung

Die VV Vergütungsfestsetzung vom 25. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1039), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2023 (AmtsBl. M-V S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2.1 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

bb) Nummer 1.2.2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sieht diese von der Erhebung der Verjährungs-einrede ab, so hat der UdG dies auf der zahlungs-begründenden Unterlage in geeigneter Art und Weise zu vermerken.“

cc) In Nummer 1.2.4 Satz 2 wird die Angabe „ihr Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen“ durch die Angabe „dem Rechtsanwalt der Be-schluss bekannt zu machen“ ersetzt.

dd) Nummer 1.2.5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Vergütungsfestsetzung in geeigneter und auffälliger Art und Weise zu vermerken.“

ee) In Nummer 1.3.1 Satz 2 wird die Angabe „über-senden“ durch die Angabe „übermitteln“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.3.2 wird nach der Angabe „neh-men“ die Angabe „oder wird in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ ein-gefügt.

gg) In Nummer 1.3.3 Satz 1 wird nach der Angabe „nehmen“ die Angabe „oder werden in geeigne-

ter Art und Weise in den Sachakten dokumen-tiert“ eingefügt.

hh) In Nummer 2.2.2 Satz 2 wird die Angabe „Ver-sendung“ durch die Angabe „Übermittlung“ er-setzt.

ii) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 wird nach der Angabe „er“ die Angabe „in geeigneter Art und Weise“ ein-gefügt.

bbb) In Satz 6 wird nach der Angabe „Rechts-pfleger“ die Angabe „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

jj) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Kosten-festsetzungsbeschlusses“ die Angabe „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 wird nach der Angabe „er“ die Angabe „in geeigneter Art und Weise“ ein-gefügt.

kk) In Nummer 2.4.4 wird nach der Angabe „Vergü-tung“ die Angabe „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

ll) In Nummer 2.5.1.7 wird nach der Angabe „ha-ben“ die Angabe „, und bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr neben der Höhe dieser Zahlungen auch der Satz oder der Betrag der Ge-bühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert angegeben ist“ eingefügt.

c) Teil B Nummer 1 wird folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „und für den Festset-zungsantrag“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 659

* Ändert VV vom 25. August 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 368 - 1

Zwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 12. Dezember 2025 – IV 200e - H 1005-20252-2025/003-003 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2025 (AmtsBl. M-V S. 455) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Für Ausgebereste, die übertragen werden können, sind nach § 19 folgende Kategorien zu bilden. In den Kategorien 2 und 3 sind vollständig landesfinanzierte Ausgaben erfasst.

2.1 Kategorie 1: Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Landeskofinanzierung

Diese Kategorie umfasst Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen Dritter und diesbezüglichen Kofinanzierungsmitteln, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen einem spezifischen Verwendungszweck zugeordnet sind. Dies schließt insbesondere Mittel aus EU-Förderprogrammen, Bundesmitteln sowie deren erforderliche Ko-finanzierung durch das Land ein.

2.2 Kategorie 2: Investitionskorridore und Bauunterhaltung (519 und 521)

Diese Kategorie beinhaltet investive Ausgabeansätze aus Landesmitteln. Sie dienen zur Finanzierung permanenter Bedarfe für einen bestimmten Aufgabenbereich. Es liegt der Budgetgedanke zugrunde. Der Korridor stellt einen flexiblen Haushaltsumittelrahmen für mehrere, thematisch zusammenhängende Investitionsvorhaben sowie Bauunterhaltung (Titel der Gruppierungen 519 und 521) dar. Investive Ansätze im Rahmen institutioneller Förderungen stellen keine Investitionskorridore dar.

2.3 Kategorie 3: Mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme

Die unter diese Kategorie fallenden landesfinanzierten Maßnahmen werden wie folgt definiert:

- Unter mehrjährigen Einzelinvestitionen werden Ausgaben gefasst, die für abgeschlossene investive Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum und zu einem spezifischen, definierten Zweck veranschlagt wurden.
- Programme sind aus mehreren Einzelinvestitionen zusammengefasste Maßnahmen des gleichen Zwecks. Programme können auch oder ausschließlich laufende Ausgaben umfassen. Für die Programme ist ein fixiertes Ausgabevolumen und ein begrenzter Zeitraum vorgesehen.“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. Die VV zu § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.2.1.5 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3.2.1.6 wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach der Nummer 3.2.1.6 wird die folgende Nummer eingefügt:

„3.2.1.7 Einnahmen aus der Erstattung der Vorsteuer durch das Finanzamt,“

3. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 der VV zu § 44 (VV-K) wird wie folgt geändert:

„1.1.2 die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.“

* Ändert VV vom 22. September 2005

Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ,richtet sich nach dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationsystem der Kommunen – RUBIKON‘.

Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern

- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
 - der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
 - das Vorhaben keine Investition darstellt
- oder
- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.“

4. Die VV zu § 45 wird wie folgt gefasst:

- ,1. Wegen des Begriffs „Zweck“ vergleiche Nummer 1.2 zu § 17.
2. Wegen § 45 Absatz 1 Satz 2 vergleiche Nummer 5 zu § 16.
3. Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fortduert und ein sachliches Bedürfnis besteht. Bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen ist zudem Voraussetzung, dass entsprechende Einnahmen eingegangen sind oder rechtsverbindlich zugesagt wurden. Darüber hinaus dürfen für zweckgebundene Einnahmen Einnahmereste gebildet werden, wenn eine rechtsverbindlich zugesagte Leistung an das Land noch nicht vollständig erbracht worden ist und mit den Einnahmen sicher gerechnet werden kann. Werden übertragbare Ausgaben im neuen Haushalt Jahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushalt Jahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen. Nummer 3.3.6 zu § 9 ist zu beachten. Dabei ist als Haushalt Jahr der Bewilligung im Sinne des § 45 Absatz 2 das Jahr anzusehen, in dem eine übertragbare Ausgabeermächtigung durch den Haushaltspunkt erteilt worden ist.
4. Die für den Einzelplan zuständigen Stellen fertigen entsprechend dem Resteberlass des für Fi-

nanzen zuständigen Ministeriums einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushalt Jahr zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste) und übersenden ihn dem für Finanzen zuständigen Ministerium in dreifacher Ausfertigung. Das für Finanzen zuständige Ministerium entscheidet, welche Haushaltsreste übertragen werden. Es teilt seine Entscheidung den für den Einzelplan zuständigen Stellen und dem Landesrechnungshof mit.

5. Wegen einer Mehrausgabe bei einem Ausgaberest vergleiche Nummer 5 zu § 37.
6. Wegen der Übertragbarkeit allgemein vergleiche § 19.
7. Wegen der Deckungsfähigkeit von Ausgaberesten vergleiche Nummer 4 zu § 46.“

VV zu Nummer 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 der Inhaltsübersicht wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Einwilligungen des für Finanzen zuständigen Ministeriums

 - 4.1 Einer Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 59 Absatz 2 bedarf es nicht, soweit das zuständige Ministerium seine Befugnisse gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 für Maßnahmen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 LHO für öffentlich-rechtliche Forderungen des Landes auf das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern übertragen hat.
 - 4.2 Einer Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 59 Absatz 2 bedarf es bei insolvenzbedingten Niederschlagungen nicht. Voraussetzung ist, dass die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet und Sicherheiten verwertet worden sind (Vorabbefriedigung, Aussonderung) und das Land mögliche Zuflüsse entsprechend der Insolvenzquote ohne eine gesonderte Verfolgung erhält.
 - 4.3 In den übrigen Fällen bedarf die Entscheidung über Maßnahmen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, soweit sie von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Die Entscheidung ist von der für die Maßnahme zuständigen Stelle über die zuständige Landesbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde einzuhören.

- 4.3.1 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 4.3.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall
- 4.3.2.1 Beträge über 300 000 Euro gestundet,
 - 4.3.2.2 Beträge von mehr als 200 000 Euro befristet niedergeschlagen,
 - 4.3.2.3 Beträge von mehr als 100 000 Euro unbefristet niedergeschlagen,
 - 4.3.2.4 Beträge von mehr als 100 000 Euro erlassen werden sollen.
- 4.3.3 Für die Bemessung der Beträge nach Nummer 4.3.2 ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme maßgebend.“
- c) In Nummer 5.1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 660

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2026)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 16. Dezember 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 518

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Land Mecklenburg-Vorpommern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2026 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und anderweitigen Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne von § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V).

4 Voraussetzungen

4.1 Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese in unangemessenem

Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmeaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.2

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilfrechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollenfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter (<https://www.bauen.bayern.de/min-verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro abzüglich der innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens tatsächlich geleisteter Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung. Als pauschaler Ausgleich erhält der Empfänger den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den der Empfänger als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 unter Anwendung der folgenden Maßgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 erhalten würde.

- 5.4.1 Als Soll-Fahrgeldeinnahmen gelten die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.
- 5.4.2 Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit mit einem einheitlichen Faktor fortgeschriebenen tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. Dezember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmeaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmeaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 gegenüber 2025 ergeben würden. Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[Schaden\ 2025]^1 \times 1,026 - [Ausgleich\ 2026]^2 + [D-Ticket\ 2025]^3 \times 1,026}{[D-Ticket\ 2025]^3}$$

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Restsortiment gelten die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Jahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Sätzen 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgeld-einnahmen 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Jahr geltenden Einnahmenaufteilungs-regelungen ergeben.

Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Tariforganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

- 5.4.3 Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.5 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

- 5.4.4 Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge. Soweit ein Empfänger Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des § 45a PBefG gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2025 für das Jahr 2025 geltend gemacht hat, ist dieser Anteil nicht Teil des für die Anteilsermittlung maßgeblichen Ausgleichs und damit des bundesweiten Gesamt-ausgleichsbetrages nach Nummer 5.4.1 und vom jeweiligen Land gesondert zu finanzieren.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.2 an Verkehrsunternehmen eine Übercompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei

¹ Bundesweit aggregierter Schaden, welcher sich aus den finalen Anträgen 2025 ergibt

² Gesamtausgleichsbetrag gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinie

³ Tatsächliche Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31.12.2027)

der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

- 6.2 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
- 6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2028 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Tariforganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen.
- 6.5 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 6.6 Der nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7 Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2026 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grund-

lage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode auf der Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.
- 7.3 Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- 7.4 Der Empfänger erhält auf Antrag im Jahr 2026 monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen. Bis zum 31. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV Vertrages erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an den Empfänger gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Sie werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4.2 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter. Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 6.3 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträgers an der bundesweiten Einnahmeaufteilung möglich, so soll die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt.

Die Vorauszahlungen werden auf den nach Nummer 7.1 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Billigkeitsleistungen, die über den danach gewährten Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

- 7.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2028 außer Kraft.

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 8. Dezember 2025 – VI-340

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung vom 15. April 2025 (AmtsBl. M-V S. 301), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2025 (AmtsBl. M-V S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen und soll mit der Antragstellung nachgewiesen werden.“

2. Nummer 7.1.5 Buchstabe c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Überprüfung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises werden grundsätzlich abweichend von den Nummern 6 und 7 der Anlage 2 zur VV zu § 44 LHO (ZBau) von der Bewilligungsbehörde wahrgenommen.“

3. Nummer 12.3.1 Buchstabe a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Vorhaben nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 ist das für die Raumordnung zuständige Ministerium zuständige Behörde.“

4. In Nummer 12.3.2 Satz 3 und Nummer 12.3.3 wird jeweils die Angabe „Infrastruktur“ durch die Angabe „Raumordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 666

* Ändert VV vom 15. April 2025; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 509

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 9. Dezember 2025 – VIII 360 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 20. November 2025 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) mit Änderungen vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), die zuletzt am 8. Mai 2024 (AmtsBl. M-V 2024, Nr. 23, S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027 110,00 Euro.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 667

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kulturförderrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 16. Dezember 2025 – VIII 430 –

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Kulturförderrichtlinie

Die Kulturförderrichtlinie vom 24. Juli 2023 (AmtsBl. M-V S. 528), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Februar 2025 (AmtsBl. M-V S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 6.2 wird durch die folgende Nummer 6.2 ersetzt:

„6.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt oder im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 667

* Ändert VV vom 24. Juli 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 448

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur schulgeldersetzenen Finanzierung der Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistent, Podologie und Pharmazeutisch-Technische Assistenz an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FöRiLi Schulgeldfreiheit)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 10. Dezember 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 517

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur schulgeldersetzenen Finanzierung der Bildungsgänge

a) Kranken- und Altenpflegehilfe nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206),

b) Physiotherapie nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359),

c) Ergotherapie nach dem Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359),

d) Logopädie nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBI. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359),

e) Masseur und medizinischer Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359),

f) Diätassistent nach dem Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBI. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBI. I S. 274),

g) Podologie nach dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBI. S. 3320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBI. I S. 274) und

h) Pharmazeutisch-Technische Assistenz nach dem PTA-Berufsgesetz vom 13. Januar 2020 (BGBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174)

an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Gewährung der Zuwendung soll erreicht werden, dass die Schulgeldfreiheit bis zum 31. Dezember 2027 für die unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgänge besteht. Ziel ist die finanzielle Entlastung der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen, um eine dauerhafte und flächendeckende Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften im Gesundheitswesen in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist der Ersatz des Schulgeldes, der Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie der Beträge für Sachmittel für die unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgänge an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Teil 11 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisbar gewährleistet, für das Schuljahr 2025/2026, für das Schuljahr 2026/2027 und für das Schuljahr 2027/2028 bis zum 31. Dezember 2027 für die Wahrnehmung der Aufgaben in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen von den Auszubildenden weder die unter Nummer 2 genannten noch weitere Beiträge im Zusammenhang mit der Ausbildung zu erheben.

- ben. Überdies sind etwaige für das Schuljahr 2025/2026 bereits vereinnahmte Beträge in Höhe der rückwirkend gewährten Zuwendung an die Auszubildenden zurückzu erstatten.
- 4.2 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit der erstmaligen Antragstellung als genehmigt.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragfinanzierung in Form eines nicht rück zahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit auf Basis von Ein heitskosten. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus der Anzahl der Auszubildenden multipliziert mit einer jeweiligen schul- und ausbildungsgangsspezifischen Pauschale gemäß der Anlage (nicht veröffentlicht), die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist. Zur Ermittlung der Anzahl der Auszubildenden wird der jeweili ge Stichtag der amtlichen Schulstatistik der Schuljahre 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 zugrunde gelegt. Hilfsweise können Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Auszubildenden bei unterjährigen Ausbildungsbeginnen über das Schulinformations- und Planungs system (SIP) eingeholt werden. Mit der Pauschale sind sämtliche Beträge nach Nummer 2 einschließlich Kostensteigerungen abgegolten.
- 5.3 Eine entsprechende (auch anteilige) Förderung durch den Bund oder andere Dritte kann die Gewährung der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift (auch anteilig) ersetzen.
- 5.4 Die Zuwendung wird bezogen auf ein Schuljahr gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsemp fänger zu verpflichten,
- die einschlägigen Vorschriften zur Publizität zu be achten sowie
 - dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprü fung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen er forderlich sind.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für fol gende Institutionen vorzusehen:
- den Landesrechnungshof M-V,
 - das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport,
 - das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder
- ein von diesem beauftragten Dritten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist
- für das Schuljahr 2025/2026 spätestens bis zum 30. November 2025,
 - für das Schuljahr 2026/2027 spätestens bis zum 30. November 2026 und
 - für das anteilige Schuljahr 2027/2028 (31. Dezember 2027) spätestens bis zum 30. September 2027
- schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. In dem Antrag ist die Anzahl der Auszubildenden je Aus bildungsjahr anzugeben, die jeweils in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen beschult werden.
- 7.1.2 Das Antragsformular wird von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in Höhe von 90 Prozent erfolgt. Die Auszahlung der übrigen 10 Prozent des Zuwendungsbe trages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu be stimmen:
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ab schließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzu weisen (Verwendungsnachweis). Der Bewilligungszeit raum beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 und endet mit dem jeweiligen Schuljahr, jedoch spätestens am 31. Dezember 2027.
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht.
- 7.4.3 Mit Vorlage der folgenden Unterlagen gilt der Sachbericht abweichend von Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO als erbracht:

- a) Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts im jeweiligen unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgang für jedes einzelne Ausbildungsjahr,
- b) Nachweis der Anzahl der Auszubildenden mittels eines Auszugs aus dem Klassenbuch sowie
- c) Bestätigung über die Nichterhebung von Beiträgen nach Nummer 2 mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 bzw. über die Rückzahlung bereits vereinbarter Beträge.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung der Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistent und Podologie an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 668

Stellenausschreibungen

Zum Ende der Wahlzeit des derzeitigen Stelleninhabers ist zum 20. Juli 2026 die Stelle als

hauptamtliche/r Bürgermeisterin/Bürgermeister (m/w/d)

neu zu besetzen. Der jetzige Amtsinhaber kandidiert nicht erneut.

Die Amtszeit beträgt gemäß der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V) und erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe B 5. Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von allen Wahlberechtigten der Hansestadt Wismar in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

am Sonntag, den 12. April 2026

gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 26. April 2026 statt.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Absatz 4 LKWG M-V **bis spätestens zum 27. Januar 2026** (75. Tag vor der Wahl) **um 16.00 Uhr schriftlich und vollständig** bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ausführliche Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen der Stelle finden Sie auf: www.wismar.de/jobs.

Hansestadt Wismar, den 12. Dezember 2025

Der Bürgermeister

AmtsBl. M-V 2025 S. 671

